

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0245-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)202/J-NR/2019

Wien, am 3. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. November 2019 unter der Nr. **202/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Redaktionsgeheimnis für BloggerInnen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Wie lautet die genaue Begründung, mit der die Staatsanwaltschaft die Ablehnung der Beschlagnahme des Handys der Abg. Krisper begründete?*
- 2. *Ist es richtig, dass der Grund für die Ablehnung der Beschlagnahme die Tätigkeit der Abgeordneten als Bloggerin war?*

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft hat es zum damaligen Zeitpunkt keinen Anhaltspunkt dafür gegeben, dass die inkriminierte Übermittlung des Dokuments via Mobiltelefon erfolgt wäre. Die Oberstaatsanwaltschaft und das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sind dieser Ansicht beigetreten.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- 3. *Kann im Lichte dieser Begründung davon ausgegangen werden, dass BloggerInnen generell vom Redaktionsgeheimnis profitieren?*
- 4. *Gibt es Kriterien, wann BloggerInnen vom Redaktionsgeheimnis profitieren?*

- *5. Gibt es Fälle, in denen BloggerInnen nicht vom Redaktionsgeheimnis profitieren?*

Wann eine Person Medieninhaber ist, ist § 1 Abs. 1 Z 8 MedienG zu entnehmen. Demnach ist Medieninhaber, wer (lit. a) ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt, (lit. b) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst, (lit. c) sonst im Falle eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst, oder (lit. d) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt.

Blogger, die selbst einen Blog betreiben, besorgen die inhaltliche Gestaltung eines Mediums, haben also die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für die verbreiteten Inhalte und sind Medieninhaber nach § 1 Abs. 1 Z 8 MedienG.

Medieninhaber – und damit auch Personen, die selbst einen Blog betreiben – fallen unter den Schutz des Redaktionsgeheimnisses nach § 31 MedienG. Damit haben sie das Recht, in einem Strafverfahren oder sonst in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

Blogger hingegen, die nicht selbst Betreiber des Blogs und damit auch nicht Medieninhaber iSd angeführten Bestimmung sind, fallen nicht unter den Schutz von § 31 MedienG.

Zur Frage 6:

- *Inwieweit können Mitarbeiterinnen in periodischen elektronischen Medien vom Redaktionsgeheimnis profitieren, wenn sie nicht Medieninhaberinnen sind?*

§ 31 MedienG gewährt Medieninhabern, Herausgebern, Medienmitarbeitern und Arbeitnehmern eines Medienunternehmens das Recht, als Zeuge die Beantwortung von Fragen mit bestimmtem Bezug (siehe dazu Frage 3) zu verweigern. Die angeführten Personengruppen sind in § 1 des MedienG definiert. Danach ist Medienmitarbeiter, wer in einem Medienunternehmen oder Mediendienst an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der Mitteilungen des Mediendienstes journalistisch mitwirkt, sofern er als Angestellter des Medienunternehmens oder Mediendienstes oder als freier Mitarbeiter diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausübt (§ 1 Abs. 1 Z 11 MedienG). Ein Medienunternehmen ist nach § 1 Abs. 1 Z 6 MedienG ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt

wird sowie (lit. a) seine Herstellung und Verbreitung oder (lit. b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden. Ein Medienunternehmen setzt das Vorliegen einer Redaktion in organisatorischer und Medienmitarbeiter in personeller Hinsicht voraus. Ob von einem Medienmitarbeiter gesprochen werden kann, hängt daher zunächst davon ab, ob überhaupt ein Medienunternehmen vorliegt. Ist dies zu bejahen, so sind die Kriterien des § 1 Abs. 1 Z 11 MedienG zu prüfen (Angestellter/freier Mitarbeiter, ständige Ausübung journalistischer Tätigkeit, nicht bloß Ausübung einer wirtschaftlich unbedeutenden Nebenbeschäftigung). Kann nach Prüfung der angeführten Kriterien von einem Medienmitarbeiter ausgegangen werden, so kommt diesem das Privileg des Redaktionsgeheimnisses nach § 31 MedienG vollinhaltlich zu.

Zur den Fragen 7 bis 11:

- *7. Wie beurteilen Sie das Erfordernis, dass die journalistische Tätigkeit "ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung" ausgeübt werden muss?*
- *8. Bedeutet das, dass BloggerInnen, die beispielsweise in einem Gruppenblog veröffentlichen und nicht Medieninhaber sind, nicht durch das Redaktionsgeheimnis geschützt sind?*
- *9. Bedeutet das, dass Mitarbeiterinnen, die unentgeltlich in freien Medien tätig sind, generell nicht vom Redaktionsgeheimnis profitieren?*
- *10. Ist für den Schutz des Redaktionsgeheimnisses als "Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes" ein entgeltlicher Dienstvertrag Voraussetzung?*
- *11. Inwieweit sind hier auch freie Mitarbeiterinnen umfasst?*

Das Erfordernis, dass die journalistische Tätigkeit des Medienmitarbeiters „ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung“ ausgeübt werden muss, erfasst auch Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit nebenberuflich ausüben, nicht aber solche, die nur in einem Gelegenheitsverhältnis zur inhaltlichen Gestaltung des Mediums stehen. Wesentlich ist dabei, dass der Mitarbeiter an der inhaltlichen Gestaltung des Mediums teilnimmt. Eine bloß technische Mitwirkung genügt nicht.

Ein Blogger, der nicht selbst Medieninhaber ist, aber gleichzeitig auch nicht im Verhältnis eines Medienmitarbeiters oder Arbeitnehmers zum Medienunternehmen steht, ist nicht vom Redaktionsgeheimnis geschützt.

Die Definition des Medienmitarbeiters nach § 1 Abs. 1 Z 11 MedienG erfasst nur publizistisch tätige Personen, die als Angestellte oder freie Mitarbeiter eines Medienunternehmens erwerbsmäßig tätig sind. Private, d.h. nicht berufsmäßige Publizisten sind nicht erfasst.

Gelegentliche Mitarbeiter können aber von dem Begriff „Arbeitnehmer eines Medienunternehmens“ erfasst sein, sofern ein solches vorliegt.

Arbeitnehmer sind Menschen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu einem Medienunternehmen stehen. Auf die arbeitsrechtliche Qualifikation kommt es hierbei nicht an. Das Vorliegen eines Arbeits- oder Dienstvertrags wird dabei wohl keine Rolle spielen, angesichts der Terminologie des Gesetzes wird aber – unvorgreiflich der Ansicht der unabhängigen Rechtsprechung – davon auszugehen sein, dass das Verhältnis entgeltlich ausgestattet ist.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Wie wird das Redaktionsgeheimnis in den sozialen Medien gehandhabt?*
- *13. Sind beispielsweise Inhaber von Fan-Seiten auf Facebook durch das Redaktionsgeheimnis geschützt?*

Betreiber von Facebook-Seiten sind Medieninhaber und dementsprechend durch § 31 MedienG geschützt.

Zur Frage 14:

- *Wo sehen Sie konkreten Regelungsbedarf?*

Das MedienG und die diesem zu Grunde liegenden Problembereiche unterliegen ständigem Wandel, der nicht zuletzt der Weiterentwicklung der Technologie und der Art der Kommunikation geschuldet ist. In Bezug auf das Redaktionsgeheimnis wird derzeit kein akuter legislatischer Handlungsbedarf gesehen, es wird jedoch im Rahmen der ständigen Evaluierung und der Vorbereitung legislatischer Änderungen im Bereich des MedienG jedenfalls mitberücksichtigt und bewertet werden.

Zur Frage 15:

- *Gibt es hierzu schon Vorarbeiten und wenn ja, wie lauten diese konkret?*

Derzeit laufen keine Bestrebungen und Arbeiten, die Ausgestaltung des Redaktionsgeheimnisses in § 31 MedienG zu verändern.

Dr. Clemens Jabloner

